



Steuerupdate 2010

Sonderbestimmungen der Ausländerbesteuerung und der Doppelbesteuerungsabkommen



Beschränkte Steuerpflicht

- Personen, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben
- Nur inländische Einkünfte iSd § 98 EStG
 - Territorialitätsprinzip
 - Taxative Aufzählung
- Einschränkungen möglich durch Doppelbesteuerungsabkommen



Einkünfte iSd § 98 EStG

- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, sofern sie im Inland ausgeübt/verwertet wird (wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische und unterrichtende Tätigkeit, Bildberichterstatter und Journalisten, Dolmetscher)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - mit Betriebsstätte in Österreich
 - Sportler, Artisten und Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen auch ohne Betriebsstätte
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, wenn sie im Inland ausgeübt oder verwertet wird



Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen

- Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen ist lt. FV jeder, „der unmittelbaren Einfluss auf die Gestaltung der Unterhaltungsdarbietung nimmt“ wie Regisseure, Kostümbildner, mitwirkende Trägerorganisationen von Orchestern und Theatern, Konzertagenturen und Showproduzenten
 - Inländischer Auftraggeber engagiert mittels Vertrages mit ausl. Produktionsgesellschaft ausl. Künstler. Auch die Produktionsges. gilt als Mitwirkender
- Unterhaltungsdarbietung: angenehmer Zeitvertreib/Art der Geselligkeit zur Entspannung/Erholung
- Beurteilung anhand konkreten Ablaufs



Doppelbesteuerungsabkommen

- Völkerrechtliche Verträge zwischen zwei Vertragsstaaten
- Regeln die Besteuerungsrechte (begründen aber keine Besteuerungsverpflichtung
- Voraussetzung: Ansässigkeit



Steuerpflicht It. DBA

- Bei Vorliegen einer inländische Betriebsstätte
- Bei Künstler-/Sportlerklausel ist Betriebsstätte nicht erforderlich
- Zwischenschaltung eines Dritten: Vertrag mit und Zahlung an Künstler/Sportler selbst ist nicht erforderlich



Steuerpflicht lt. DBA II

- Künstler-/Sportlerklausel
 - Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, Musiker oder Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, dürfen im anderen Vertragsstaat besteuert werden
- Zwischenschaltung eines Dritten
 - Fließen Einkünfte aus einer vom Künstler/Sportler persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler/Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen diese Einkünfte in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler/Sportler seine Tätigkeit ausübt



Steuererhebung bei beschränkter Steuerpflicht

- Steuerabzug
 - Besonderer Steuerabzug § 99 Abs.1 EStG:
bei Einkünften aus im Inland ausgeübter selbstständiger Tätigkeit als Künstler, Schriftsteller, Vortragender, Sportler, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen, wobei es gleichgültig ist, an wen die Vergütungen geleistet werden
 - Lohnsteuerabzug § 70 EStG:
bei nicht selbstständig ausgeübter Tätigkeit im Sinn des § 99 Abs.1 EStG
- Antragsveranlagung des Künstlers/Sportlers



Steuerabzug

- Vergütungsschuldner muss einbehalten und abführen
- Steuerabzug bei Zufluss
- Abfuhr bis zum 15. des Folgemonats
- Ab 1.07.2010 an zuständiges „KöSt“ - Finanzamt:
 - Wien 1/23 für Wien, NÖ und Bgld
 - Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch für die jeweiligen Länder
 - Bisher eigenes Wohnsitz-/Betriebsfinanzamt
- Bezeichnung „Steuerabzug gem. § 99 bzw. 70 EStG“



Steuerabzug - Bruttobesteuerung

- Vom vollen Betrag der Einkünfte inklusive übernommener Kosten ohne allfällige Umsatzsteuer
 - Übernimmt der Vergütungsschuldner die Abzugsteuer, unterliegt diese ebenfalls dem Steuerabzug
- Keine Berücksichtigung von Betriebsausgaben / Werbungskosten
- Fixer Steuersatz 20%



Bruttobesteuerung - Beispiel

1. Ausländ. Künstler schließt mit inländ. Unternehmen Lizenzvertrag über Verwertungsrechte an noch zu produzierenden Tonträgern des Künstlers. Das Unternehmen verpflichtet sich, als Entgelt neben der Lizenzgebühr auch den (im Auftrag des Künstlers produzierendem) Studio die Produktionskosten zu erstatten. Bemessungsgrundlage ist das gesamte Entgelt: die Lizenzgebühren und die Produktionskosten
2. Gleicher Sachverhalt, allerdings verpflichtet sich das Unternehmen zur Zahlung von Lizenzgebühren und beauftragt selbst ein Tonstudio mit der Produktion. Bemessungsgrundlage sind die Lizenzgebühren.



Bruttobesteuerung Beispiel II

Einem ausländischen Vortragenden wird für eine Vortragsreihe im Inland vertraglich ein Betrag von € 10.000,- zugesichert.

- Die Abzugsteuer wird vom Einkünfteempfänger getragen. Der Vortragende erhält nach Abzug von 20% Abzugsteuer € 8.000,-
- Die Abzugsteuer wird vom Veranstalter getragen, dem Vortragenden sollen € 10.000,- verbleiben. Die Abzugsteuer beträgt rechnerisch 25% des ausbezahlten Betrages, nämlich € 2.500,-. (20% von € 12.500,- = € 2.500,-)



Steuerabzug - Nettobesteuerung

- Abzug von mit den Betriebseinnahmen/Bezügen **unmittelbar zusammenhängenden** Betriebsausgaben/Werbungskosten durch den Abzugsverpflichteten
- Empfänger muss im EU/EWR Raum ansässig sein
- Vor Auszahlung schriftliche Mitteilung über Wunsch nach Berücksichtigung und Angabe der Höhe an Abzugspflichtigen
- Fixer Steuersatz (vom gekürzten Betrag) an natürliche Personen 35%, sonst 25%
- Abzugsverpflichteter ist nicht zur Nettobesteuerung verpflichtet



Nettobesteuerung - Beispiele

- Ein britischer Künstler tritt in Wien auf. Die (von ihm selbst getragenen) Kosten für An- und Rückreise, Nächtigungskosten in Wien und Tagungsgelder für den Aufenthalt in Wien sind abzugsfähig
- Angabe wie oben, die Flug/Fahrtkosten sowie die Kosten der Nächtigung werden vom Veranstalter übernommen. Sie gehören zu den steuerpflichtigen Einnahmen. Für die Nettobesteuerung muss der Künstler sich über ihre Höhe informieren und sie dem Veranstalter (gegebenenfalls mit selbst ausgelegten Ausgaben) bekanntgeben
- Ein Profitennispieler beschäftigt ständig einen Masseur, welcher ihn auch zu einem Tennisturnier in Wien begleitet. Die anteiligen Kosten für den Masseur sind nicht abzugsfähig (anders, wenn eigens für das Turnier engagiert)



Nettobesteuerung – Beispiel II

Ein ausl. Vortragender erhält für eine Vortragsreihe im Inland € 4.000,-. Die mit den Einnahmen unmittelbar zusammenhängenden, vom Veranstalter übernommenen Ausgaben betragen € 6.000,-. Der Vortragende teilt schriftlich den Wunsch nach Nettobesteuerung mit.

- Die Abzugsteuer wird vom Einkünfteempfänger getragen. Dem Vortragenden verbleibt nach Abzug der Abzugsteuer in Höhe von € 1.400,- (=35% von € 4.000,-) ein Betrag von € 2.600,-
- Trägt der Veranstalter die Abzugsteuer, stellt der Auszahlungsbetrag von € 4.000,- 65% der Bemessungsgrundlage dar. Die Abzugsteuer beträgt rechnerisch 53,85% des ausbezahlten Betrages, d.s. € 2.154,- (= 35% von € 6.154,-)



Steuerabzug - keine Nettobesteuerung

Die Nettobesteuerung ist unzulässig, wenn

- Zahlung an beschränkt steuerpflichtigen Dritten (z.B. an ausländisches Theater, das seinerseits Gage an beschränkt steuerpflichtigen Schauspieler zahlt), und
- die weitergegebenen Betriebsausgaben/Werbungskosten über € 2.000,- je Empfänger liegen und
- die steuerliche Erfassung des Letztempfängers zur inländischen Besteuerung „nicht ausreichend“ sichergestellt ist.



Antragsveranlagung

Veranlagung auf Antrag des beschränkt Steuerpflichtigen

- Berücksichtigung der Betriebsausgaben/Werbungskosten
- Steuerberechnung nach Tarif unter Hinzurechnung von € 9.000,- zum Einkommen
- Anrechnung (Rückzahlung) der abgezogenen Steuer
- An zuständiges „KöSt-FA“



Künstler - Sportler Erlass (AÖF 2005/256)

- Keine Abzugsteuer für Einkünfte gem. § 99 Abs.1 (Selbstständige Künstler, Sportler, Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen)
- Wenn bei Veranlagung voraussichtlich keine Steuer in Österreich anfällt
 - Honorar (neben als Betriebsausgaben abzugsfähigen Kostenersätzen) max € 440,- pro Veranstaltung bzw. max. € 900,- vom selben Veranstalter
 - Schriftliche Erklärung gegenüber Veranstalter, dass Inlandseinkünfte € 2.000,- im Jahr nicht übersteigen
 - Veranstalter braucht Identitätsnachweis



Künstler - Sportler Erlass II

- Sonderregelung für juristische Personen (Orchester-, Theaterverein)
 - Erklärung, dass (nach Berücksichtigung von abzugsfähigen Betriebsausgaben) kein körperschaftssteuerpflichtiges Einkommen in Österreich
 - Steuerliche Erfassung der Personen muss sichergestellt sein, die mit Einkünften, die wirtschaftlich in der Vergütung an jur. Person enthalten sind, beschränkt steuerpflichtig sind, sofern diese nicht mangels voraussichtlicher Steuerpflicht zu entlasten sind
- Nicht anzuwenden auf Musiker bei Tanzveranstaltungen



Steuerentlastung auf Grund von DBA

- Nur möglich, wenn nach DBA Österreich kein Besteuerungsrecht zusteht
 - Nur bei DBA ohne Künstler-/Sportlerklausel
- Quellenentlastungssystem (DBA - EntlastungsVO)
 - Vergütungsschuldner behält keine Abzugsteuer ein
- Erstattung
 - vom Steuerabzugspflichtigen Steuerabzug vorgenommen
 - Antrag auf abkommensgemäße Steuerentlastung innerhalb von 5 Jahren
 - Finanzamt Bruck/Eisenstadt/Oberwart, Formular ZS-RD1
 - Ansässigkeitsbescheinigung, Belege über Bezug der Einkünfte und Höhe des Steuerabzugs



Steuerentlastung lt. DBA - Verordnung

- Nicht verpflichtend
- Vorlage der Ansässigkeitsbescheinigung mittels Formular ZS-QU1 (natürliche Personen) oder ZS-QU2 (juristische Personen)
- Schriftliche Erklärung des Einkünfteempfängers (ohne Wohnsitz) reicht, wenn Vergütungen an ihn € 10.000,- im Jahr nicht übersteigen



Steuerentlastung lt. DBA - VO II

Die schriftliche Erklärung muss beinhalten:

- Bei natürlichen Personen die Erklärung, dass sich kein Wohnsitz in Österreich befindet sowie die Anschriften aller in ausl. Staaten unterhaltenen Wohnungen unter Bezeichnung des Mittelpunkts der Lebensinteressen
- Erklärung, dass keine Verpflichtung zur Weitergabe der Einkünfte an andere Personen besteht
- Erklärung, dass Einkünfte nicht einer inländ. BS des Einkünfteempfängers zufließen
- Art und Höhe der bezogenen Vergütung
- Bei juristischen Personen zusätzliche Angaben



Steuerentlastung lt. DBA - VO III

Eine Steuerentlastung ist unzulässig, wenn

- den Dokumentationsanforderungen nicht entsprochen wird
- Bei Erkennen, dass die Einkünfte dem ausländischen Empfänger nicht zuzurechen sind
- Wenn Vergütungen aus Tätigkeit iSd § 99 Abs1 EStG (Künstler, Sportler, Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen) nicht an den Erbringer der Tätigkeiten, sondern an Dritte gezahlt werden und keine Belege über Name und Anschrift des Leistenden bzw. Angabe über die Höhe der Vergütung vorliegen



Steuerentlastung lt. DBA – VO III

- Werden der beschränkten Steuerpflicht unterliegende und durch Abzugsbesteuerung einzubehaltende Einkünfte nicht an den Erbringer der Tätigkeit, sondern an Dritte gezahlt, kann der Steuerabzug auf den an den Leistenden weiter fließenden Teil der Vergütung eingeschränkt werden. Für diesen Teil ist eine Steuerfreistellung unzulässig.
 - Liegen keine konkreten Informationen über die Höhe des weiter fließenden Anteils vor, kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt eine schätzungsweise Ermittlung auf Grund von Erfahrungswerten vorgenommen werden.



Steuerentlastung lt. DBA – VO Beispiel

Eine österreichischer Veranstalter zahlt € 100 an Künstleragentur, die 60,- an den Künstler weitergibt.

- Da nach innerstaatlichem Recht die Künstleragentur nicht steuerpflichtig ist (keine Betriebstätte), dürfen nur € 60,- der Abzugsbesteuerung unterworfen werden
- Enthält das DBA keine Künstlerklausel, sind zur Entlastung Belege über Name/Anschrift des Künstlers sowie Höhe der von ihm bezogenen Vergütung notwendig
- Enthält das DBA eine Künstlerklausel, sind € 12,- (20% Abzugsteuer von € 60,-) einzubehalten. Ohne Angaben über den Künstleranteils allenfalls schätzungsweise Ermittlung



Steuerentlastung lt. DBA - VO Beispiel II

Deutscher Theaterverein erhält von österreichischem Veranstalter für ein Gastspiel eine Vergütung von € 1.000,- Daraus werden Künstlergagen in Höhe von € 600,- sowie sonstige Kosten in Höhe von € 380,- bestritten. Dem Theaterverein verbleibt ein Reingewinn von € 20,-.

- DBA Deutschland enthält Durchgriffsklausel - Abzugssteuer von € 200,- (20% von € 1.000,-) ist einzubehalten
- Durch Antragsveranlagung des deutschen Theatervereins kann dieser zusammenhängende Betriebsausgaben steuermindernd geltend machen.



Steuerupdate 2010

Einkommensteuer



Einkommensteuer - Änderungen 2010

- Gewinnfreibetrag

Steuerreformgesetz

- Abzugsfähigkeit humanitärer Spenden

- vorzeitige Abschreibung

Konjunkturbelebungs-gesetz



§ 10 EStG Gewinnfreibetrag

Gewinnfreibetrag

- ab Veranlagung 2010 (auch WJ 2009/2010)
- alle betrieblichen Einkunftsarten (L/F, sA, GW)
- für alle Gewinnermittlungsarten
(nicht für Kapitalgesellschaften)
- Freibetrag 13%
- höchstens € 100.000,-
- Grundfreibetrag, darüber Investitionserfordernis



Gewinnfreibetrag II ab 1.01.2010

Grundfreibetrag

- für Gewinne bis € 30.000 (max. € 3.900,-)
- kein Investitionserfordernis
- auch bei Pauschalierung
- automatische Zuerkennung

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

- für Gewinne über € 30.000,- (bis max. € 769.231,-)
- Investitionserfordernis
- nicht bei Pauschalierung
- Geltendmachung bei Steuererklärung



Gewinnfreibetrag – begünstigte Investitionen

Begünstigte Wirtschaftsgüter:

- Abnutzbare körperliche Anlagegüter mit Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren
- bestimmte Wertpapiere, Widmung mindestens 4 Jahre
- neu ab 2010: Gebäude (auch Mieterinvestitionen)

Ausgenommen sind:

- PKW und Kombi (ausgenommen Taxis, Fahrschulen)
- geringwertige Wirtschaftsgüter
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- 2009 auch Gebäude und Mieterinvestitionen



Gewinnfreibetrag Beispiel

Einnahmen-Ausgabenrechner; Freibetrag in maximaler Höhe

Gewinn		80.000
Grundfreibetrag (ohne Investitionen)	3.900	
max. Freibetrag 13%		10.400
Investitionserfordernis	6.500	
Gewinn nach Freibetrag		69.600
Einkommensteuer	25.035	
Steuersatz	31,3%	



Lohnnebenkosten für freie Dienstnehmer

Ab 1.01.2010 werden freien Dienstnehmer hinsichtlich der Lohnnebenkosten echten Dienstnehmern gleichgestellt.
(Abgabenänderungsgesetz 2009)

Vom Auftraggeber sind abzuführen:

- 3% Kommunalsteuer
- 4,5% Dienstgeberbeitrag
- bei Wirtschaftskammerzugehörigkeit des Auftraggebers auch Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (je nach Bundesland zwischen 0,36 und 0,44%)

Begründung: Zustehen des Grundfreibetrages von 13% als eine der Sechstelbegünstigung des echten Dienstnehmers entsprechende Begünstigung



Spenden

Schon bisher abzugsfähig:

- Spenden für Forschung und Entwicklung und für Erwachsenenbildung (siehe BMF - Liste) sowie an bestimmte Institutionen (Museen, Universitäten)
- bis zu 10% des Vorjahresgewinnes als Betriebsausgabe, als Sonderausgabe 10% der Vorjahreseinkünfte unter Anrechnung der betrieblich geleisteten Spenden

Neu ab 2009:

- An mildtätige Organisationen, für Entwicklungszusammenarbeit und Hilfestellung in Katastrophenfällen (siehe BMF - Liste)
- bis zu 10% des Vorjahresgewinnes als Betriebsausgabe, als Sonderausgabe **ebenfalls** bis zu 10% der Vorjahreseinkünfte



Spenden Beispiel

Gewinn aus Gewerbebetrieb 2009	€ 100.000,-
Einkünfte aus Vermietung 2009	<u>€ 50.000,-</u>
Steuerpflichtige Einkünfte 2009	€ 150.000,-

Mögliche steuerlich wirksame Spenden 2010:

- € 10.000,- als Betriebsausgabe und € 5.000,- als Sonderausgabe für Forschung, Erwachsenenbildung oder bestimmte Institutionen
 - Zusätzlich € 10.000,- als Betriebsausgabe und € 15.000,- als Sonderausgabe für mildtätige Zwecke oder Entwicklungshilfe
- Gesamt € 40.000,-

Zusätzlich unbegrenzt: werbewirksame Spenden iZm Katastrophen



Spenden II

www.bmf.gv.at

PRESSE | STEUERN | BUDGET | FINANZMARKT | EU & INTERNATIONALES, WIRTSCHAFTSPOLITIK | ZOLL | E-GOVERNMENT | BETRUGS-BEKÄMPFUNG | GLÜCKSSPIEL-MONOPOL | RECHTS-NEWS

LISTE DER BEGÜNSTIGTEN SPENDENEMPFÄNGER

Auswahl

Spenden-Empfänger

Registrierungsnummer (nur Ziffern eingeben)

Gültig-Ab (TT.MM.JJJJ) Gültig-Bis (TT.MM.JJJJ)

Erläuterungen:

Sie haben die Möglichkeit nach verschiedenen Begriffen zu suchen (Klick auf "Suchen").

- Für die Eingabe Ihrer Suchbegriffe ist die Groß-/Kleinschreibung unerheblich. Ihre Suchbegriffe werden automatisch 'maskiert', d.h. der gesuchte Begriff kann an einer beliebigen Stelle innerhalb des jeweiligen Begriffes stehen.
- Um die komplette Spenderliste zu erhalten klicken Sie nur auf den Button "Suchen".

TOOLS

- FinanzOnline
- Findok
- Begünstigte Spendenempfänger
- Berechnungsprogramme
- EORI-Antrag
- Investmentfonds 2009 (wird laufend ergänzt)
- Investmentfonds 2008

SERVICES

- Formulare
- Publikationen
- Behörden
- Neu im Web



Vorzeitige Abschreibung

- Einzelunternehmer, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften
- 30% vorzeitige Abschreibung für ungebrauchte, abnutzbare körperliche Anlagegüter
- Ausnahme:
 - Grundstücke und Gebäude
 - Wirtschaftsgüter, die auch vom Gewinnfreibetrag ausgenommen sind
- Anschaffung/Herstellung von 1.01.2009 bis 31.12.2010
- insgesamt 100% Abschreibung (inkludiert auch die Normalabschreibung des Investitionsjahres)



Vorzeitige Abschreibung Beispiel

Maschineninvestition, AK 50.000,-, Nutzungsdauer 10 Jahre

<u>Jahr</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Afa	15.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	0	0

Summe Abschreibung 2010-2018 € 35.000,-

Vorgezogene Abschreibung € 10.000,- = Stundungseffekt Afa 2017 und 2018

Computerinvestition, AK 10.000,-, Nutzungsdauer 5 Jahre

<u>Jahr</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>
Afa	3.000	2.000	2.000	2.000	1.000

Vorgezogene Afa € 1.000,- = Stundungseffekt Afa des letzten halben Jahres



Vorzeitige Abschreibung Beispiel Fortsetzung

- Steuerersparnis umso größer, je höher die Anschaffungskosten und je länger die Nutzungsdauer
- nur Steuerstundung
- Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften hängt die Steuerersparnis von der Steuertarif -Stufe ab
- Keine Übertragung stiller Reserven von Wirtschaftsgütern, für die eine vorzeitige Abschreibung geltend gemacht wird